

Dorf- und Traditionsverein Müschen

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorf- und Traditionsverein Müschen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung des Feuerschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - b. die Förderung Jugend- und Altenhilfe;
 - c. die Förderung des Sports;
 - d. die Förderung der technischen Kunst und Kultur;
 - e. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, und des Faschings;
 - f. die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung;
 - g. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen; die Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe; die Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Feuerwehr; das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung; die Zusammenarbeit mit am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen;
 - b. die Durchführung von Kulturprogrammen, Rentnerweihnachtsfeiern, Spinteabenden, Kinderfesten, und Jugendtreffs;
 - c. die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie des Breitensports für Jung und Alt;
 - d. den Erhalt, die Pflege, die Instandsetzung und die Zurschaustellung historischer landwirtschaftlicher Technik typisch für den Spreewald;
 - e. die Pflege von wendischen Traditionen (Woklapnica, Fastnacht, Zampern, Osterfeuer, Ostereierverzieren, Maibaumstellen, Hahnrupfen);
 - f. die Sicherung und Fortschreibung der Dorfchronik Müschen; Arbeitseinsätze im Dorf zur Verschönerung des Ortes;
 - g. Arbeitseinsätze zur Unterhaltung und Pflege des örtlichen Friedhofs.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Eine Paarmitgliedschaft wird ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch SEPA Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto zum vereinbarten Stichtag eingezogen.
- (3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Beruf, Telefonnummer, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) Wahl und Abwahl des Vorstands
- (2) Entlastung des Vorstands
- (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- (4) Wahl der Kassenprüfern/innen
- (5) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- (6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (8) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- (9) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (3) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird in der Burger Spreewaldzeitung sowie an den örtlichen Informationstafeln bekannt gegeben.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wählbar ist jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand und dessen Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er besteht aus dem/ der Vorsitzenden, der/ dem Schriftführer und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Aufnahme neuer Mitglieder

§ 13 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aufgrund von Rücktritt, Tod oder Krankheit dauerhaft ausfallen, kann der Vorstand durch Beschluss das Amt kommissarisch mit einer Person aus dem erweiterten Vorstand besetzen. Neuwahlen finden mit dem nächsten regulären Wahltermin laut Satzung statt
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Vertreter der Jugend, des freiwilligen Feuerschutzes, der Kultur, des Sports und der Schlepperfreunde

- (1) Neben dem Vorstand werden durch die Mitglieder einzelne Vertreter gewählt. Diese werden zuvor aus dem Bereich der Jugend, des freiwilligen Feuerschutzes, der Kultur, des Sports und der Schlepperfreunde vorgeschlagen.
- (2) Vorstand wie Vertreter besitzen innerhalb des erweiterten Vorstands das gleiche Stimmrecht.

§ 15 Spenden/ Zuwendungen

(1) Spenden und Zuwendungen sind entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
- (2) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 17 Wahl der/des Kassenprüfers/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Anteilen an den
 - a. Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. und
 - b. Landessportbund Brandenburg e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.